



POLIZEI

NPOG:

**WAS STEHT WIRKLICH IM
NEUEN POLIZEIGESETZ?**

WARUM BRAUCHT NIEDERSACHSEN EIN NEUES POLIZEIGESETZ?

Nie zuvor war die niedersächsische Polizei so stark wie heute. Aber um auf terroristische Bedrohungen angemessen reagieren zu können, muss das Polizeigesetz modernisiert werden.

Die SPD hat die Polizei seit 2013 konsequent verstärkt, sodass heute so viele Polizistinnen und Polizisten in Niedersachsen leben und arbeiten wie nie zuvor. So ist es der SPD gelungen, die Kriminalität in Niedersachsen konsequent zu bekämpfen: Die Anzahl der registrierten Straftaten geht immer weiter zurück – im letzten Jahr um ganze 6,4 Prozent. Insbesondere die Zahl der Wohnungseinbrüche ist im vergangenen Jahr stark gesunken. Auch die Aufklärungsquote steigt konstant.

Das aktuelle Polizeigesetz allerdings stammt aus dem Jahr 2007. In diesem Jahr kam gerade das erste iPhone auf den Markt. Seit dem hat es eine enorme technische Entwicklung gegeben – und gleichzeitig ist die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus auch in Deutschland und Europa gewachsen. Damit die Polizei ihre Aufgaben u.a. vor dem Hintergrund dieser beiden großen Herausforderungen heute weiterhin sachgerecht wahrnehmen kann, muss das Polizeigesetz nach mehr als 10 Jahren angepasst und modernisiert werden.



WER ODER WAS IST EIN „GEFÄHRDER“?

Die Behauptung, ein präventiver Polizeigewahrsam oder andere präventive Maßnahmen könnten künftig nahezu jeden treffen, ist falsch. Solche Maßnahmen können nur bei sogenannten Gefährdern durchgeführt werden, die einen Anschlag oder eine ähnliche Straftat konkret vorbereiten.

Ein Gefährder ist etwa ein Islamist oder ein Extremist, bei dem die Polizei aufgrund bestimmter Tatsachen oder Anhaltspunkte einen konkreten Verdacht hat, dass diese Person in absehbarer Zeit einen Anschlag oder eine ähnliche Straftat vorbereitet. Nur in diesem Fall dürfen präventive Maßnahmen ergriffen werden, um diese Straftat zu verhindern.

Neben einer gerichtlich angeordneten Ingewahrsamnahme zählen zu den Maßnahmen, die die Polizei durchführen kann, um einen Anschlag zu verhindern, zunächst die Ansprache durch Beamte, Meldeauflagen, Aufenthaltsvorgaben, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen und Kontaktverbote sowie der Einsatz einer sogenannten Fußfessel zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

WAS BEDEUTET UNTERBINDUNGS- GEWAHRSAM ODER PRÄVENTIVHAFT FÜR 74 TAGE?

Um einen konkret geplanten und vorbereiteten Terroranschlag zu verhindern, können Gefährder künftig maximal bis zu 74 Tage in Polizeigewahrsam genommen werden. Dieser sogenannte Unterbindungsgewahrsam muss aber zu Anfang, dann nach 30 Tagen und noch einmal nach 30 weiteren Tagen von einer Richterin oder einem Richter geprüft und angeordnet werden.

Wenn die Polizei oder die Sicherheitsbehörden des Landes einen konkreten Verdacht haben, dass jemand einen Anschlag oder eine terroristische Straftat wie etwa einen Mord, schwere Brandstiftung oder einen Sprengstoffanschlag vorbereitet, soll diese Person zukünftig für bis zu 74 Tage in Gewahrsam genommen werden können. Bisher war diese Zeit auf 10 Tage begrenzt. Die Erfahrung zeigt allerdings: 10 Tage sind oft zu kurz, um Anschlagpläne zu ermitteln, einen eventuellen Anschlag zu verhindern und rechtliche Maßnahmen gegen einen mutmaßlichen Terroristen einzuleiten.

Aber: Eine solche Ingewahrsamnahme kann ausschließlich durch ein Gericht angeordnet werden und muss nach 30 Tagen und nach 60 Tagen jeweils noch einmal von einer Richterin oder einem Richter geprüft und verlängert werden. Nach 60 Tagen kann der Gewahrsam jedoch nur für noch einmal 14 Tage verlängert werden, sodass die maximale Dauer 74 Tage (30 + 30 + 14 Tage) beträgt.

Ein präventiver Gewahrsam kann auch in Zukunft nur wegen einer drohenden terroristischen Straftat angeordnet werden. Bei nicht-terroristischen Straftaten beträgt die Höchstdauer des Gewahrsams lediglich 10 Tage – und dabei soll es auch bleiben. Die Behauptung, dass quasi jeder plötzlich bis zu 74 Tage „eingesperrt“ werden kann, ist also falsch.

WAS IST EIN „TASER“? SOLLEN WIRKLICH ALLE POLIZISTEN DAMIT AUSGESTATTET WERDEN?

Ein „Taser“ ist ein Elektroimpulsgerät, das gegen Angreifer auf kurze Distanz eingesetzt werden kann, um den Gebrauch von einer Schusswaffe zu verhindern. In Niedersachsen wird der „Taser“ ausschließlich vom Spezialeinsatzkommando (SEK) eingesetzt werden können.

Ein „Taser“ verschießt auf eine Distanz von wenigen Metern zwei Elektroden, die in der Kleidung oder der Haut eines Angreifers steckenbleiben. Durch den entstehenden geschlossenen Stromkreis werden elektrische Impulse geleitet, die eine kurzzeitige Lähmung der oberflächlichen Muskeln auslösen. Der Angreifer wird für einen Moment bewegungsunfähig.

In Niedersachsen soll der „Taser“ ausschließlich beim Spezialeinsatzkommando (SEK) eingeführt werden und darf nur in dem Fall eingesetzt werden, wenn dadurch der Gebrauch von Waffen vermieden werden kann. Den „Taser“ außerhalb des Spezialeinsatzkommandos zu erproben und die allgemeine Ausstattung der Polizei um den „Taser“ zu ergänzen, lehnen wir ab. In der Öffentlichkeit ist es zuletzt zu der falschen Wahrnehmung gekommen, der „Taser“ würde angeblich flächendeckend eingeführt. Das ist falsch. Da die rechtliche Einordnung von Elektroimpulsgeräten als Waffe oder als so genanntes Hilfsmittel der körperlichen Gewalt allerdings bislang rechtlich umstritten gewesen ist, wurde im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit der „Taser“ im neuen Polizeigesetz als Waffe eingeordnet. Dies war offenbar der Grund für das Missverständnis.

Übrigens: Bekannte Folgeschäden hat der Einsatz eines „Tasers“ bei einem sachgerechten Einsatz nicht. Medizinische Studien haben sogar gezeigt, dass moderne Herzschrittmacher und implantierte Defibrillatoren, deren elektrische Leistung die vom „Taser“ abgegebenen elektrischen Impulse um ein Vielfaches übersteigt, nicht von der Wirkung eines „Tasers“ beeinträchtigt werden.

WAS IST EINE ONLINE-DURCHSUCHUNG UND WAS BEDEUTET QUELLEN-TKÜ?

Um einen Terroranschlag zu verhindern, können Sicherheitsbehörden derzeit zwar die Telefonate eines Verdächtigen abhören – auf dessen WhatsApp-Chats oder per Skype geführten Gespräche können sie aber nicht zugreifen. Das soll sich ändern – allerdings nur innerhalb enger rechtlicher Grenzen.

Wenn es konkrete Anhaltspunkte gibt, dass jemand einen Anschlag oder eine ähnliche Straftat vorbereitet, kann die Polizei im Zuge der Ermittlungen zum Beispiel Telefongespräche abhören – sofern eine Richterin oder ein Richter dies anordnet. Kommunizieren die Terroristen allerdings über verschlüsselte Programme wie WhatsApp, hat die Polizei nach aktueller Rechtslage keinen Zugriff. Um das zu ändern und eine terroristische Straftat im Vorfeld zu verhindern, sollen künftig die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung (abgekürzt Quellen-TKÜ) und auch „Online-Durchsuchungen“ möglich sein.

Das Ermöglichen der Quellen-TKÜ ist notwendig, da es inzwischen fast zum Standard geworden ist, dass Chats und Gespräche verschlüsselt werden: Messenger wie WhatsApp oder Telegram z.B. verschlüsseln die Daten, ohne dass der Nutzer sich aktiv dafür entscheiden oder etwas dazu beitragen muss. Durch eine klassische Telekommunikationsüberwachung können verschlüsselte Gespräche und Chats aber nicht ausgewertet werden. Deswegen soll die Quellen-TKÜ eingesetzt werden, um die Kommunikation von Gefährdern vor der Verschlüsselung zu erfassen. Hierzu wird eine Software – ein Trojaner – auf dem Mobiltelefon oder Endgerät eines mutmaßlichen Attentäters installiert, die es ermöglicht, Daten auszuwerten, bevor diese verschlüsselt werden.

WAS IST EINE ONLINE-DURCHSUCHUNG UND WAS BEDEUTET QUELLEN-TKÜ?

Auch bei der sogenannten Online-Durchsuchung wird ein Trojaner auf dem Computer oder Mobiltelefon eines Verdächtigen installiert, um dessen Dateien gezielt nach bestimmten Stichworten zu durchsuchen und so Hinweise und Beweise für eine geplante Straftat zu finden, hier jedoch nicht begrenzt auf Telekommunikationsdaten.

Allerdings sind die Hürden für beide Maßnahmen hoch: Sowohl Quellen-TKÜ als auch Online-Durchsuchungen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn eine Richterin oder ein Richter dies anordnet und die geplante Straftat eine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit einer oder mehrerer Personen darstellen würde oder ein Angriff auf eine kritische Infrastruktur droht. Als kritische Infrastruktur bezeichnet man Systeme und Anlagen mit übergeordneter Bedeutung für das gesellschaftliche, wirtschaftliche oder soziale Wohlergehens der Bevölkerung. Dazu gehören etwa die Wasserversorgung, Energienetze oder medizinische Einrichtungen.



KOMMT DAS POLIZEIGESETZ VON DER SPD ODER DER CDU?

Bereits seit Jahren wird die Modernisierung des niedersächsischen Polizeigesetzes diskutiert. Auch die SPD hat vor der Wahl versprochen, das Polizeigesetz vor dem Hintergrund terroristischer Bedrohungen und neuer Kommunikationsmittel zu reformieren. Die Forderungen der CDU gingen allerdings deutlich weiter.

Ein großer Teil des vorliegenden Entwurfs zum Polizeigesetz wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode im Rahmen des Sicherheitspakets von SPD und Grünen erarbeitet. Trotzdem waren die Verhandlungen zum Polizeigesetz einer der größten Brocken bei den Koalitionsverhandlungen mit der CDU. Denn die Forderungen, mit denen die niedersächsische CDU in den Wahlkampf gezogen ist, waren teilweise haarsträubend: Die CDU wollte zum Beispiel die Bundeswehr zum Kampf gegen den Terrorismus zu Hause in Niedersachsen einsetzen, den Einsatz von Gummigeschossen durch die Polizei erlauben, die sogenannte Schleierfahndung einführen, also Kontrollen aller niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger ohne jeden Verdacht oder ohne Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis und eine Präventivhaft von bis zu 18 Monaten ermöglichen.

Solche Forderungen der CDU sind nicht mit dem sozialdemokratischen Verständnis eines freien und offenen Niedersachsens und einer auf sozialer Sicherheit basierenden, demokratischen und solidarischen Gesellschaft vereinbar. Sozialdemokratische Innenpolitik bedeutet, unsere bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte zu beschützen und gleichzeitig Verantwortungsbewusstsein und Augenmaß im Kampf gegen Terrorismus und Extremismus zu zeigen. Einen Überwachungsstaat wird es mit der SPD nicht geben. Aber unsere Sicherheitsbehörden müssen handlungsfähig sein, um die Sicherheit der Menschen in Niedersachsen zu gewährleisten. Deswegen will auch die SPD das bestehende niedersächsische Polizeigesetz überarbeiten. Das jetzt vorliegende Polizeigesetz ist ein Kompromiss, der in zähen Verhandlungen erstritten wurde.

WIR SIND HIER DOCH NICHT IN BAYERN – ODER?

Keine Angst: Ein Polizeigesetz nach bayrischem Vorbild ist mit der SPD nicht zu machen. Wir haben in Bayern gegen das dort von der CSU durchgesetzte Gesetz aus guten Gründen protestiert. Dementsprechend haben wir auch in den Verhandlungen mit den selbsternannten „Hardlinern“ der niedersächsischen CDU klare Grenzen gesetzt.

Der wichtigste Unterschied zum CSU-Gesetz in Bayern ist, dass in Niedersachsen die neuen oder erweiterten präventiven Maßnahmen im Vorfeld einer konkreten Gefahr immer nur dann zulässig sein werden, wenn die Polizei von einer terroristischen Bedrohung wie einem Anschlag erfährt und diesen verhindern muss. In Bayern dagegen werden präventive Maßnahmen nicht nur bei Torgefahr, sondern auch bei anderen geplanten Straftaten ausgebaut. Ein Beispiel: In Niedersachsen darf der sogenannte Unterbindungsgewahrsam von 74 Tagen nur dann angewendet werden, wenn die Polizei ein Gericht überzeugen kann, dass ein Terroranschlag unmittelbar bevorsteht. Bei allen anderen geplanten Straftaten gilt weiterhin eine maximale Dauer von 10 Tagen. Im bayrischen Gesetz gibt es diese Unterscheidung zwischen potenziellen Terroristen und anderen Straftätern bei einem präventiven Gewahrsam nicht.

Zudem ist der Unterbindungsgewahrsam im niedersächsischen Gesetz auf maximal 74 Tage klar begrenzt und muss zu Anfang, nach 30 Tagen und nach 60 Tagen jeweils von einem Gericht angeordnet bzw. verlängert werden. Dieser Zeitraum gibt der Polizei die Möglichkeit, einen geplanten Terroranschlag zu verhindern und die Hintergründe zu ermitteln, bevor beispielsweise ein Gerichtsverfahren oder die Abschiebung eines Gefährders eingeleitet werden kann. In Bayern ist der präventive Gewahrsam zeitlich nicht eingeschränkt. Zwar muss ein Gericht die Haft jeweils nach 90 Tagen immer wieder verlängern, aber eine verdächtige Person kann theoretisch unendlich lang in Gewahrsam bleiben. Eine solche Regelung halten wir für verfassungswidrig. Auch eine Verlängerung des Gewahrsams auf 180 Tage statt 74 Tage, wie von der CDU in Niedersachsen gefordert, haben wir verhindert.



WANN KOMMT DAS NEUE POLIZEIGESETZ?

Der Gesetzentwurf von SPD und CDU wird derzeit ausführlich im Landtag diskutiert. Der zuständige Innenausschuss hat verschiedene Experten um Stellungnahme gebeten und wird auf dieser Grundlage eine Empfehlung verabschieden. Über diese Empfehlung und mögliche Änderungen werden schließlich die Abgeordneten des Landtags abstimmen und damit das fertige Gesetz beschließen. Das soll noch in diesem Jahr passieren.

Die Reform des Polizeigesetzes wurde bereits in der letzten Legislaturperiode vorbereitet, als die SPD noch gemeinsam mit den Grünen regierte. Auch SPD und Grüne waren sich einig, dass man die Befugnisse der Polizei ausbauen muss, um gegen Gefährder vorzugehen, die eine terroristische Straftat vorbereiten. Ein großer Teil der Maßnahmen, die jetzt eingeführt werden sollen – wie etwa der Einsatz von Meldeauflagen, von sogenannten elektronischen Fußfesseln und einer Präventivhaft, um eine konkrete Terrorgefahr zu verhindern – stammt bereits aus dem rot-grünen Gesetzentwurf. Verabschiedet wurde das Gesetz in der letzten Legislaturperiode wegen der vorzeitigen Neuwahl allerdings nicht mehr.

Nach der Landtagswahl im Oktober 2017 haben sich SPD und CDU in den Koalitionsverhandlungen dann auf die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes geeinigt. Auf dieser Basis wurde im Mai 2018 dem Landtag ein gemeinsamer Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf wird derzeit im Landtag beraten. Zuständig ist der Innenausschuss, der eine ganze Reihe von Experten und verschiedene Organisationen zu einer dreitägigen, öffentlichen Anhörung geladen hat. Insbesondere die Vertreter von Polizei und Sicherheitsbehörden begrüßen den Gesetzentwurf ausdrücklich. Aus Reihen der Zivilgesellschaft, wie etwa von Datenschützern oder dem Chaos Computer Club, wurde aber auch deutliche Kritik formuliert.



WANN KOMMT DAS NEUE POLIZEIGESETZ?

Noch offen ist die Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) des Landtags. Der GBD führt wie bei allen Gesetzen eine rechtliche Prüfung durch und wird u.a. auf mögliche verfassungsrechtliche Probleme hinweisen. Wenn auch die Stellungnahme des GBD vorliegt, werden die Fraktionen, der GBD und das Innenministerium über möglicherweise notwendige Änderungen beraten. Schließlich wird der Ausschuss eine Empfehlung beschließen, d.h. er wird empfehlen, Änderungen vorzunehmen – oder eben nicht. Auf Grundlage der Ausschussempfehlung wird in einer der folgenden Sitzungswochen im Landtag abgestimmt. Dies soll nach derzeitigem Stand noch im Jahr 2018 passieren. Dann kann das Gesetz in Kraft treten.



V.i.S.d.P.:

SPD Landesverband Niedersachsen

Remmer Hein | Odeonstraße 15/16 | 30159 Hannover

Bilder (iStock):

Chalabala | Andrii Yalanskyi

Heiko Küverling | CarlosAndreSantos

strobowski | pixel1962

kenny | bbsferrari